SCHULVERBAND
SYLT

Haushaltssatzung
und Haushaltsplan
für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Doppischer Haushalt des Schulverbandes Sylt

1. Einleitung

Bis 2006 galt für alle Kommunen in Schleswig- Holstein mit der Kameralistik ein einheitliches Haushaltsrecht. Seit 2007 konnten die Gemeinden oder Kreise alternativ ein doppisches Rechnungswesen anwenden. Mittlerweile haben die meisten Kommunen auf die Doppik umgestellt. Das doppische Haushaltsrecht orientiert sich am Rechnungswesen der Wirtschaft. Mit dem System der doppelten Buchführung werden sämtliche Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz abgebildet und ein realitätsnaher Ressourcenverbrauch dargestellt.

Mit der Umstellung von der Kameralistik auf die Kommunale Doppik sollen vor allem folgende Ziele verwirklicht werden:

- Dokumentation und Steuerung des Geldverbrauchs
- Dokumentation der erbrachten Leistungen
- Dokumentation der damit verbundenen Aufwendungen und Erträge
- Dokumentation von Vermögen und Schulden.

Durch die Einführung der Doppik wird das Vermögen einer Kommune bewertet und Schulden dokumentiert und dem Vermögen gegenübergestellt. Als Saldo zwischen Vermögen und Schulden wird der finanzielle Status der Kommune (Summe des Eigenkapitals zum Stichtag) aufgezeigt. Die wesentlichen Finanzströme (Einzahlungen / Auszahlungen bzw. Erträge / Aufwendungen) bleiben auch nach der Einführung der Doppik unverändert.

Der Schulverband Sylt hat zum 01.01.2024 die Einführung der Doppik gemäß den gesetzlichen Vorgaben umgesetzt.

2. Aufbau des doppischen Haushaltsplanes

2.1. Bestandteile

Nachfolgend werden die wesentlichen Inhalte im Zusammenhang mit der doppischen Rechnungslegung kurz dargestellt.

2.2 Haushaltssatzung

In § 77 der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Schulgesetz und dem § 14 des Gesetzes zur kommunalen Zusammenarbeit ist geregelt, dass der Schulverband Sylt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen hat. Die Haushaltssatzung enthält unter anderem die Festsetzung des Haushaltsplans unter Angaben des Gesamtbetrages der

- Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan
- Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit im Finanzplan
- Vorgesehene Kreditaufnahmen
- Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen (Verpflichtungsermächtigungen)

Außerdem wird in der Haushaltssatzung der Höchstbetrag der Kassenkredite, die Hebesätze für die Realsteuern (soweit nicht in einer anderen Satzung festgesetzt) und die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen festgesetzt.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

2.3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan besteht aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan.

2.3.1 Ergebnisplan (§2 GemHVO-Doppik)

Der Ergebnisplan beinhaltet alle ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen. Er ähnelt in Aufbau und Inhalt der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Sämtliche Erträge und Aufwendungen werden gemäß ihrer Art zusammengefasst. Der Kontenrahmenplan gibt die entsprechende Summierung von Ertrags- und Aufwandsarten vor.

Am Ende des Ergebnisplans wird das geplante Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) ausgewiesen. Der Haushalt ist im Ergebnishaushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge der Höhe des Gesamtbetrags der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (§ 26 GemHVO-Doppik).

2.3.2 Finanzplan (§ 3 GemHVO-Doppik)

Der Finanzplan beinhaltet alle ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen.

Sämtliche Ein- und Auszahlungen werden gemäß ihrer Art zusammengefasst. Der Kontenrahmenplan gibt die entsprechende Summierung von Einzahlungs- und Auszahlungsarten vor.

Am Ende des Finanzplans wird die Veränderung der liquiden Mittel ausgewiesen. Ein negativer Saldo (=negatives Ergebnis der Finanzplanung) deutet auf einen Liquiditätsbedarf hin.

Während der Ergebnisplan die periodengerechte Ressourcenentwicklung (also auch Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten) abbildet, zielt der Finanzplan auf die reine Liquiditätsbetrachtung ab. Demzufolge sind innerhalb des Finanzplan auch nur die geplanten Zahlungsein- und -ausgänge zu veranschlagen.

2.3.3 Teilpläne ($ 4 GemHVO-Doppik)

Der Haushalt einer Gemeinde ist in Teilhaushalte zu gliedern. Diese untergliedern sich wiederum in Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne. Die Teilhaushalte wurden auf der Grundlage des Produktrahmenplans nach den örtlichen Gegebenheiten in der danach vorgegebenen Reihenfolge gebildet.

Im Teilfinanzplan werden als einzelne Positionen die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nachgewiesen.

2.3.4 Stellenplan

In § 9 der GemHVO-Doppik werden die Anforderungen an den Stellenplan geregelt. Im Stellenplan sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht vorübergehend beschäftigten Abreitnehmerinnen und Arbeitsnehmer, gegliedert nach Teilplänen sowie nach Besoldungs- und Entgeltgruppen, bei Beamtinnen und Beamten und Angabe der Amtsbezeichnung, bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Angabe der Funktionen, auszuweisen.

3. Aufbau der Produktsachkonten

3.1 Einleitung

Die Sachkonten und die Kostenstellen bilden die Basis für die Hauptbuchführung. Eine Kostenstelle stellt eine Kombination aus einer Gemeindekennziffer, dem ehemaligen Unterabschnitt und einem Produkt (-> Produktplan) und einem Sachkonto (-> Kontenplan) dar.

Gemeindenr.	Kostenstelle	Sachkonto	Produkt
07	07.2000.218	5431*	111

3.2. Struktur der Produkte

Die Produkte werden nach dem Produktrahmenplan gegliedert, der vom jeweiligen Land erstellt und den Kommunen weitgehend vorgegeben wird. Der Produktrahmenplan besteht aus einer vierstufigen Hierarchie:

Produktbereich	Produkt	Kostenstelle	Bezeichnung
21			Grundschulen
	218		Gesamtschulen/ Gemeinschaftsschulen
		07.2000.218	Allgemeine Schulverwaltung

Es gibt folgende Hauptproduktebenen:

1. Zentrale Verwaltung
2. Schule und Kultur
3. Soziales und Jugend
4. Gesundheit und Sport
5. Gestaltung und Umwelt
6. Zentrale Finanzdienstleistungen

3.3 Struktur der Konten

Neben dem Produktplan gibt es eine zweite Gliederung nach Konten entsprechend dem Kontenrahmenplan. Der Kontenrahmen besteht aus einer sechsstufigen Hierarchie:

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bezeichnung
5				Aufwendungen
	54			Sonstige ordentliche Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit
		543		Geschäftsaufwendungen
			5431000	Sonstige Geschäftsaufwendungen

Der Kontenrahmen besteht aus folgenden acht Kontenklassen, aus denen die weiteren Unterteilungen folgen:

	Aktiva		**Passiva**
	Bilanz		**Bilanz**
0	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	**2**	Eigenkapital, Sonderposten und Rückstellungen
1	Finanzanlagen, Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung	**3**	Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung
	Ergebnisrechnung		**Finanzrechnung**
4	Erträge	**6**	Einzahlungen
5	Aufwendungen	**7**	Auszahlungen
	Abschluss		
8	Eröffnungskonten / Abschlusskonten		

Der Kontenrahmenplan wurde so konzipiert, dass die Konten der Klassen 0-3 (Bilanzkonten) und die Konten 4 (Erträge) und 5 (Aufwendungen) ein entsprechendes Finanzkonto in den Kontenklassen 6 (Einzahlungen) und 7 (Auszahlungen) haben.

Anstehende Investitionen in die Gebäudesubstanz des Schulverbandes Sylt

Bei der Überprüfung des Ausmaßes von Wasserschäden durch Rohrleitungsbrüche in der Turnhalle der Gemeinschaftsschule stellte sich heraus, dass die Sanierungsmaßnahmen nicht nur den Hallenbereich und die Geräteräume, sondern auch den Turnschuhgang und die Umkleidebereiche mit den Nasszellen betreffen. In der Sitzung des Schulverbandes Sylt am 14.06.2023 wurde bereits die Umstellung auf eine regenerative Energieversorgung beschlossen. Aus diesem Grund ist mit dem Doppelhaushalt 2026 und 2027 geplant, die bereits beschlossene energetische Sanierung im Zuge der Beseitigung der Wasserschäden durchzuführen.

Die Maßnahmen die im Zuge des Versicherungsschadens durchgeführt werden, umfassen die Erneuerung des Sporthallenbodens, des Estrichs in den Umkleiden und Duschen, sowie die Erneuerung der sanitären Einrichtungen inkl. der Fliesenarbeiten. Ebenso werden die Prallschutzwände ausgetauscht. Die bisher dafür veranschlagten Kosten belaufen sich auf ca. 1.160.000 €, die von der Versicherung übernommen werden.

Um zu verhindern, dass Regenwasser in das Gebäude über die angeschütteten Erdmassen dringen kann, sollen die Außenwände im Westen, Norden und Osten der Turnhalle freigelegt werden, wird die Abdichtung erneuert und eine Drainage zur Ableitung des anfallenden Regenwassers gelegt. Auch der gesamte unterirdische Umkleidetrakt wird dabei frei gelegt werden. Dadurch entfallen die Treppenanlagen vor der Turnhalle und es wird eine direkte Belichtung für den Stiefelgang ermöglicht. Um die Dachterrasse auf dem Umkleidetrakt bei Sportveranstaltungen nutzen zu können, wird eine Treppenanlage sowie ein Plattformlift für die barrierefreie Erschließung installiert. Im Zuge der erheblichen Erdbewegungen, wird die abgängige Tartanbahn sowie das Spielfeld abgebaut werden müssen. Durch die freiwerdende Fläche besteht die Möglichkeit die Leichtathletikeinrichtungen im Außenbereich neu zu verorten. So könnten eine Kurzlaufstrecke (50 m), eine 200-Meterbahn, ein Kleinspielfeld, ein Basketballfeld, eine Sprunggrube und eine Hochspringanlage direkt auf dem Schulgelände entstehen. Zur Verbesserung der Dämmung sollen die Stahlbetonfertigteile, die die Attika bilden, wie bereits am Hauptgebäude durchgeführt, demontiert werden. Die Turnhalle erhält eine neue Dacheindichtung inkl. Dämmung und Photovoltaikanlagen. Die Fensterelemente auf der Tribüne werden als gedämmtes Sonnenschutzglas ersetzt, der Umkleidetrakt wird gedämmt und verklinkert. Die drei Einzelmaßnahmen werden als förderfähige Kosten mit einem Zuschuss von der KfW bedacht. Durch die Verringerung der Anzahl Duschen und die Umstellung auf eine dezentrale Warmwasserversorgung über Durchlauferhitzer kann die Heizlast um ca. die Hälfte verringert werden. Zukünftig soll die Erwärmung der Halle und des Umkleidetraktes nicht mehr über die Lüftungsanlage, sondern über die Fußbodenheizung erfolgen. Damit können im Heizungsvorlauf wesentlich niedrigere Temperaturen durch den Einsatz einer Wärme pumpe erzeugt werden. Auch der Austausch in einen regenerativen Wärmerzeuger wird von der KfW bezuschusst. Der bisher kalkulierte Zuschuss der KfW beträgt ca. 230.000 €.

Durch die umfangreichen Maßnahmen wird die Sporthalle auf einen zeitgemäßen energetischen und baulichen Stand gebracht, der für die nächsten Jahre bzw. Jahrzehnte bestand haben sollte. Hinzu kommt, dass durch die Schaffung von Sportanlagen auf dem Gelände des Schulzentrums Sylt der Sportunterricht ohne zeitliche Verluste deutlich effektiver gestaltet werden kann. Die kalkulierten Bau- und Planungskosten für die energetische Sanierung und Neugestaltung des Außenbereichs inkl. der Sportanlagen betragen ca. 3.770.000 €, die in diesem Doppelhaushalt entsprechend des Bauzeitenplans aufgeteilt wurden. Der kalkulierte Zuschuss der KfW kann in Höhe von ca. 230.000 € davon abgezogen werden.

Im Rahmen eines umfassend avisierten Masterplanes zur strategischen Koordination sämtlicher Investitionen in den Bereichen Sylt Kita, der Grundschulen der Gemeinde Sylt, der Sportanlagen und Sporthallen der Gemeinde Sylt sowie des Schulzentrums Sylt und der dazugehörigen Sportanlagen und

Sporthallen des Schulverbandes Sylt werden zusätzliche finanzielle Mittel für die auf den Schulverband anteilig entfallenden Kosten in den zukünftigen Haushalten des Schulverbandes Sylt bereitgestellt werden, um die geplante Infrastrukturentwicklung abzusichern.

Die Ergebnisse dieses Masterplans können zukünftige Investitionen im Schulverband Sylt nach sich ziehen und wären dementsprechend wegweisend für die langfristige Ausrichtung der Investitionstätigkeit des Schulverbandes Sylt, die in den folgenden Jahren alle kommunalen Haushalte entsprechend belasten und binden würden. Um diesen Prozess fundiert einzuleiten, werden im Haushalt des Jahres 2027 insgesamt 500.000,-€ als Planungskosten für eine grundlegende, ganzheitliche Überplanung des restlichen Gebäudebestandes des Schulverbandes Sylt bereitgestellt.

Die Gebäudehülle des Gebäudeteils II (Gemeinschaftsschule), ist bereits im Jahr 2012 energetisch saniert worden, um den damaligen Standards zu entsprechen. Nun soll gemäß dem gefassten Beschluss der Schulverbandsversammlung die Wärmeversorgung auf eine CO2-neutrale Basis umgestellt und somit zukunftsfähig erneuert werden. Im Zuge dieser anstehenden, umfassenden Sanierungsmaßnahme wäre es zudem möglich, in den betroffenen Räumlichkeiten ein modernes, zeitgemäßes pädagogisches Konzept umzusetzen, das den aktuellen Anforderungen an den Unterricht gerecht wird. Bei der detaillierten energetischen Überprüfung des Gebäudeteils I (Gymnasium), wurde bereits festgestellt, dass ein kompletter Neubau in direkter Nachbarschaft zum Gemeinschaftsschulteil hinsichtlich der pädagogischen Funktionalität, der notwendigen Barrierefreiheit und der angestrebten Energieeinsparung signifikante Vorteile gegenüber einer bloßen Sanierung bieten würde.

Ergänzend dazu muss die bestehende Sporthalle des Gymnasiums aufgrund statischer Mängel saniert werden; nach aktuellem Kenntnisstand ist dabei zu prüfen, ob eine Instandsetzung wirtschaftlich sinnvoll ist oder ob das Gebäude gegebenenfalls komplett erneuert werden muss, um die Sicherheit der Nutzer dauerhaft zu gewährleisten.

Erläuterungen zur Ausgleichsrücklage im Rahmen der Haushaltsplanung

Hintergrund und Zielsetzung

Mit den Änderungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wurde in Schleswig-Holstein ab dem Haushaltsjahr 2024 die sogenannte Ausgleichsrücklage als neues Instrument der kommunalen Finanzsteuerung eingeführt. Hintergrund dieser Neuregelung ist es, den Gemeinden eine flexiblere Haushaltswirtschaft zu ermöglichen. Zuvor führte ein geplantes temporäres Haushaltsdefizit schnell zu einer Genehmigungspflicht für Kreditaufnahmen durch die Kommunalaufsicht. Die neue Ausgleichsrücklage dient nun als finanzieller Puffer innerhalb des Eigenkapitals, um genau solche Defizite ausgleichen zu können, ohne in ein formalisiertes Haushaltsgenehmigungsverfahren eintreten zu müssen.

Funktionsweise und der „fiktive Haushaltsausgleich“

Grundsätzlich ist ein kommunaler Haushalt ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen decken oder übersteigen. Reichen die Erträge in einem Haushaltsjahr jedoch nicht aus, um die Aufwendungen zu decken (Jahresfehlbetrag), greift die Ausgleichsrücklage als Verlustausgleichsfunktion. Der Haushalt gilt nach § 26 GemHVO auch dann als ausgeglichen, wenn dieser Fehlbedarf durch eine Inanspruchnahme (Entnahme) aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Dies wird rechtlich als **„fiktiver Haushaltsausgleich“** bezeichnet.

Die Ausgleichsrücklage verhindert somit, dass Defizite direkt die Allgemeine Rücklage, das zentrale Basiskapital des Schulverbandes, belasten. Erst wenn die Ausgleichsrücklage aufgebraucht wäre und Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen nicht den gewünschten Erfolg bringen, würde die Allgemeine Rücklage angetastet werden. Das Instrument ist allerdings nicht für dauerhafte, strukturelle Defizite gedacht; vielmehr soll die Ausgleichsrücklage in guten Jahren durch Jahresüberschüsse vorrangig wieder aufgefüllt werden.

Gesetzliche Verteilung und die Situation des Schulverband Sylt

Das Eigenkapital des Schulverbands wird rechtlich in die Allgemeine Rücklage und die Ausgleichsrücklage aufgeteilt. Die Allgemeine Rücklage unterliegt einem besonderen Schutz und soll mindestens 20 % der Bilanzsumme betragen. Beträge, die über dieses angemessene Eigenkapital hinausgehen, werden der Ausgleichsrücklage zugeführt, wobei diese mindestens 15 % der Allgemeinen Rücklage ausmachen soll.

Für den Schulverband **Sylt** weist die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 eine solide finanzielle Basis aus: Die **Ausgleichsrücklage beläuft sich auf 6.471.030,92 Euro**. Durch diesen Puffer ist der Schulverband sehr gut aufgestellt, um mögliche zukünftige Jahresfehlbeträge im Ergebnisplan durch den fiktiven Haushaltsausgleich abzufedern und ihre finanzielle Handlungsfähigkeit eigenverantwortlich zu wahren.

Übertragbarkeit gemäß § 23 GemHVO

Übertragbarkeit kraft Gesetz:

Gesetzestext (§ 23(1) GemHVO):

Im Ergebnisplan

1. Sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Unterhaltung der Grundstücke, der baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens übertragbar.
2. Sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Gewebesteuerumlage übertragbar.

Übertragbarkeit gemäß Erklärung:

Gem. § 23 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 GemHVO können andere Aufwendungen, die zu einem Produkt gehören und die dazugehörigen Auszahlungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden.

Nachstehende Aufwandspositionen werden gem. § 23 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 GemHVO im Ergebnishaushalt für übertragbar erklärt:

Produkt	**Sachkonto**	**Aufwendungen für**
Alle	5211* und 5221*	Unterhaltungsaufwendungen
Alle	5241* und 5141*	Bewirtschaftungskosten
211	52910000	Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel
218	52910000	Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel
511	54310000	Planungskosten für Bebauungspläne und Flächennutzungspläne

Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

Auch wenn von der Möglichkeit der Übertragung von Mitteln im Ergebnisplan bisher kaum Gebrauch gemacht wurde, bleibt die Möglichkeit, so handeln zu können, erhalten.

Mitgliedbeiträge in Vereinen und Verbänden
(§6 Abs.1 Nr. 8 v GemHVO-Doppik)

Art der Mitgliedschaft	**Beitrag 2025**
Kommunaler Arbeitgeberverband	699,20 €
Arbeitsgemeinschaft der Personalräte Nord	80,00 €
Landesarbeitsgemeinschaft der Personalräte SH	175,00 €
DJH Hauptverband e.V.	30,00 €
Gesamtbetrag Mitgliedsbeiträge	984,20 €

Übersicht über die Beteiligung an Gesellschaften unter Angabe des Unternehmens, der Höhe des Stammkapitals sowie des Anteils der Gemeinde und Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden (§ 6 Abs. 1 Ziffer 13 GemHVO-Doppik)

Der SV Sylt ist an folgenden wirtschaftlichen Unternehmen beteiligt:

Lfd. Nr.	Unternehmen	Beteilgung am Stammkapital	Höhhe des Stammkapitals
	Keine Beteiligungen vorhanden		

Schuldenübersicht

Option: Gruppensummen: Buchungsgruppe, Druck pro Darlehen: Ja, Darlehentyp: Verbindlichkeiten ausgeben
Filter: Gemeindenr.: 07, Datumsfilter: 01.01.26..31.12.26

Darlehen Nr.	Bezeichnung Darlehen Darlehensnehmer/-geber	Aufnahmedatum Gesamtvolumen	Stand 01.01.26	Zugang in Periode	Abgang in Periode	Zinsen in Periode	Tilgung in Periode	Stand 31.12.26
Gemeinde 07 Schulverband Sylt								
Darlehen Buchungsgruppe 07/976M5J Kredite sonst.öffentl.Sonderr.								
7/91-976-1	Komplettsanierung der neuen Regionalschule INVESTITIONSBANK S.-H.	02.07.2012 2.000.000,00	665.600,00	0,00	0,00	11.161,50	111.200,00	554.400,00
7/91-976-2	Komplettsanierung der neuen Regionalschule INVESTITIONSBANK S.-H.	27.09.2012 2.000.000,00	776.800,00	0,00	0,00	16.852,50	111.200,00	665.600,00
7/91-976-3	Komplettsanierung der neuen Regionalschule INVESTITIONSBANK S.-H.	02.09.2013 2.332.515,00	1.036.515,00	0,00	0,00	18.576,12	129.600,00	906.915,00
Summe Darlehen Buchungsgruppe 07/976M5J Kredite sonst.öffentl.Sonderr.		**6.332.515,00**	**2.478.915,00**	**0,00**	**0,00**	**46.590,12**	**352.000,00**	**2.126.915,00**
Darlehen Buchungsgruppe 07/977M5J Kredite an private Unternehmen								
7/91-977-1	energetische Schulbausanierung INVESTITIONSBANK S.-H.	07.10.2013 1.100.000,00	426.250,00	0,00	0,00	11.264,20	55.000,00	371.250,00
7/91-97712	Energieeffizientes Sanieren KFW	02.03.2011 1.800.000,00	555.863,00	0,00	0,00	51,61	105.884,00	449.979,00
7/91-97713	Sanierung Regionalschule KFW	02.12.2013 1.368.870,00	507.267,00	0,00	0,00	14.216,70	80.524,00	426.743,00
Summe Darlehen Buchungsgruppe 07/977M5J Kredite an private Unternehmen		**4.268.870,00**	**1.489.380,00**	**0,00**	**0,00**	**25.532,51**	**241.408,00**	**1.247.972,00**
Summe Gemeinde 07 Schulverband Sylt		**10.601.385,00**	**3.968.295,00**	**0,00**	**0,00**	**72.122,63**	**593.408,00**	**3.374.887,00**

Schuldenübersicht

Option: Gruppensummen: Buchungsgruppe, Druck pro Darlehen: Ja, Darlehentyp: Verbindlichkeiten ausgeben
Filter: Gemeindenr.: 07, Datumsfilter: 01.01.27..31.12.27

Darlehen Nr.	Bezeichnung Darlehen Darlehensnehmer/-geber	Aufnahmedatum Gesamtvolumen	Stand 01.01.27	Zugang in Periode	Abgang in Periode	Zinsen in Periode	Tilgung in Periode	Stand 31.12.27
Gemeinde 07 Schulverband Sylt								
Darlehen Buchungsgruppe 07/976M5J Kredite sonst.öffentl.Sonderr.								
7/91-976-1	Komplettsanierung der neuen Regionalschule INVESTITIONSBANK S.-H.	02.07.2012 2.000.000,00	554.400,00	0,00	0,00	9.215,50	111.200,00	443.200,00
7/91-976-2	Komplettsanierung der neuen Regionalschule INVESTITIONSBANK S.-H.	27.09.2012 2.000.000,00	665.600,00	0,00	0,00	14.350,50	111.200,00	554.400,00
7/91-976-3	Komplettsanierung der neuen Regionalschule INVESTITIONSBANK S.-H.	02.09.2013 2.332.515,00	906.915,00	0,00	0,00	16.178,52	129.600,00	777.315,00
Summe Darlehen Buchungsgruppe 07/976M5J Kredite sonst.öffentl.Sonderr.		**6.332.515,00**	**2.126.915,00**	**0,00**	**0,00**	**39.744,52**	**352.000,00**	**1.774.915,00**
Darlehen Buchungsgruppe 07/977M5J Kredite an private Unternehmen								
7/91-977-1	energetische Schulbausanierung INVESTITIONSBANK S.-H.	07.10.2013 1.100.000,00	371.250,00	0,00	0,00	9.736,85	55.000,00	316.250,00
7/91-97712	Energieeffizientes Sanieren KFW	02.03.2011 1.800.000,00	449.979,00	0,00	0,00	41,03	105.884,00	344.095,00
7/91-97713	Sanierung Regionalschule KFW	02.12.2013 1.368.870,00	426.743,00	0,00	0,00	11.817,09	80.524,00	346.219,00
Summe Darlehen Buchungsgruppe 07/977M5J Kredite an private Unternehmen		**4.268.870,00**	**1.247.972,00**	**0,00**	**0,00**	**21.594,97**	**241.408,00**	**1.006.564,00**
Summe Gemeinde 07 Schulverband Sylt		**10.601.385,00**	**3.374.887,00**	**0,00**	**0,00**	**61.339,49**	**593.408,00**	**2.781.479,00**

Haushaltssatzung Schulverband Sylt für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig -Holstein vom 28.02.2003 (GVOBL Schl.H. S 57) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz vom 24.01.2007 (GVOBL Schl.-H- S.30) in der zurzeit gültigen Fassung und § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBL Schl.-H. S.122) wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 02.11.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird

1. im Ergebnisplan mit

	2026		**2027**	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.514.300,00	EUR	4.524.600,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.934.100,00	EUR	4.021.100,00	EUR
einem Jahresüberschuss von	580.200,00	EUR	503.500,00	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0	EUR	0	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	EUR	0	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	EUR	0	EUR

2. im Finanzplan mit

	2026		**2027**	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.425.300,00	EUR	4.436.400,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.501.300,00	EUR	3.597.700,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR	0	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	701.400,00	EUR	3.924.800,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

		2026		**2027**	
1.	Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0	EUR	0	EUR
2.	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR	0	EUR
3.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR	0	EUR
4.	Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	25,08		26,08	Stellen

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt im Haushaltsjahr 2026 3.550.000,00,-€ und für das Haushaltsjahr 2027 3.800.000,00,-€. Die Anteile auf die Gemeinden verteilen sich wie folgt:

	2026		**2027**	
Gemeinde Sylt	2.713.123,15	EUR	2.908.852,05	EUR
Hörnum	125.550,65	EUR	134.094,55	EUR
List	303.647,40	EUR	326.221,80	EUR
Wenningstedt-Braderup	329.716,45	EUR	353.035,15	EUR
Kampen	77.962,35	EUR	77.796,45	EUR

§ 4

1.) Die Teilpläne dieses Haushaltsplanes bilden jeweils ein Budget gemäß § 20 GemHVO-Doppik.

2.) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen, der Zuführungen zu Rückstellungen sowie Sonderposten gegenseitig deckungsfähig.

3.) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aller Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, soweit der Haushaltsplan keine Einschränkungen aufweist.

§ 5

Folgende Sachkonten werden gemäß § 23 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 GemHVO-Doppik im Ergebnishaushalt für übertragbar erklärt.

Aufwendungen für:	**Produkt**	**Sachkonto**
Unterhaltungsaufwendungen	Alle	5211* und 5221*
Bewirtschaftungskosten	Alle	5241* und 5141*
Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel	211	52910000

§ 6

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher ihre Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR. Die Genehmigung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Schulverbandsvorsteher ist verpflichtet mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und über die eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

§ 7

Im Teilfinanzplan (§4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 500.000 EUR beträgt.

Sylt, den 02.11.2026

(LS)

Schulverband Sylt
Der Schulverbandsvorsteher
Raphael Ipsen